

Donnerstag, den 11. Jänner 1917, mit der Tagesordnung „Feststellung der Tagesordnung der nächsten Sitzung, statt.“

Das Haus ermächtigt schließlich den Präsidenten, anlässlich des neuen Jahres Seiner Majestät die ehrfurchtsvollsten Glückwünsche des Hauses zur Kenntnis zu bringen, worauf die Sitzung um 12 Uhr geschlossen wird.

Das Programm des Deutschen Nationalverbandes.

Für die gegenwärtigen Verhandlungen des Deutschen Nationalverbandes bildet das Programm die Grundlage, dessen Leitsätze bereits im Frühjahr 1915 festgelegt wurden und das im März dieses Jahres an die Kreise des Deutschen Nationalverbandes zur Versendung gelangte.

Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Programms lauten:

Das Bündnis zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reich.

Der Krieg hat schon in seinem bisherigen Verlaufe den Beweis geliefert, daß ein enger Zusammenschluß der beiden Kaiserreiche für beide eine Notwendigkeit, ja geradezu eine Voraussetzung für ihren weiteren Bestand ist. Dieser Zusammenschluß ist nicht nur das Bedürfnis Oesterreich-Ungarns, er ist auch ein unabweisbares Bedürfnis für das Deutsche Reich, das gleichfalls auf Oesterreich-Ungarn angewiesen ist. Deshalb ist unter selbstverständlicher Wahrung der staatlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit Oesterreich-Ungarns die dauernde Ausgestaltung des Bündnisses, wie es der Krieg gefestigt hat, und seine staatsgrundgesetzliche Sicherung anzustreben.

Mittleuropäisches Wirtschaftsbindnis.

Die festeste Grundlage wird dieses Bündnis erhalten durch die wirtschaftliche Annäherung der beiden Reiche. Als anzustrebendes Ziel erscheint der innigste handelspolitische Zusammenschluß beider Wirtschaftsgebiete, der sich im Laufe der allmählichen Entwicklung unter Beobachtung auf die Verschiedenartigkeit der Produktionsbedingungen zu einem vollkommenen Zoll- und Handelsbündnis ausgestalten soll. Eine solche Annäherung wird um so leichter möglich sein, als das in der Meistbegünstigungsklausel des Frankfurter Friedens gelegene Hindernis zweifellos wegfällt wird. Das so geschaffene Wirtschaftsgebiet wird sich durch Angliederung anderer mitteleuropäischer Staaten erweitern.

Verfassungsänderungen.

Damit Oesterreich-Ungarn erstarke und seinen Verpflichtungen als Bundesgenosse gerecht werden kann, sind gewisse Verfassungsänderungen unerlässlich, durch welche die inneren Kämpfe, die bisher die Monarchie für jede größere Tätigkeit unfähig gemacht und jeden Fortschritt gehemmt haben, wenn nicht ganz beseitigt, so doch auf das unvermeidliche Mindestmaß herabgedrückt werden.

Das staatsrechtliche Verhältnis der beiden Reichshälften.

Im staatsrechtlichen Verhältnis der beiden Reichshälften ist der gegenwärtige Zustand aufrecht zu erhalten. Dabei ist jedoch die Gemeinsamkeit der auswärtigen Angelegenheiten und der Heeresverwaltung gesetzlich festzusetzen. Die Kronrechte sind in beiden Reichshälften gleichartig gesetzlich zu regeln. Das Zoll- und Handelsbündnis ist auf mindestens fünf- und zwanzig Jahre zu vereinbaren. Für die gleiche Dauer sind die Grundsätze für die Bestimmung der Quote festzulegen. Es ist die Einsetzung eines gemeinsamen zoll- und handelspolitischen Organs in Aussicht zu nehmen, welches aus Beamten beider Staaten zusammenzusetzen wäre, denen im Sinne des Artikels 22 des gegenwärtigen Handelsvertrages Beiräte anzugliedern sind. Das gemeinsame Ministerium ist verpflichtet, in allen für auswärtige Angelegenheiten notwendigen Verfügungen die Zustimmung der Regierungen der beiden Reichshälften einzuholen.